



KjG Mainz-Laubenheim
Mietvertrag Zelte

Nutzungsvereinbarung

zwischen:

KjG Mainz Laubenheim

Möhnstraße 18

55130 Mainz

(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

und (Name, Anschrift):

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

§ 1 Mietsache

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist/sind folgende/s Objekt/e („Mietsache“):

für den Zeitraum vom _____ bis _____ .

§ 2 Miete

Die Miete beträgt insgesamt _____ EUR.

(Fortsetzung siehe unten.)

§ 3 Kautiön

Die Kautiön für die Mietsache/n beträgt insgesamt _____ EUR und ist im Voraus zu leisten.

(Fortsetzung siehe unten.)

Mainz, den _____

_____, den _____

Vermieter

Mieter

§ 2 Miete (Forts.)

Die Miete muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe auf der angegebenen Bankverbindung eingegangen sein. Gerät der Vermieter mit der Entrichtung des Mietpreises in Verzug, ist der Leihgeber berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.

Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 3 Kautions (Forts.)

Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Mieter die Kautions zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kautions wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache, besteht.

§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfältig gemäß zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache, soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren.

Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet der Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie vom Vermieter erhalten hat (gereinigt und trocken). Maßgeblich für die Vollständigkeit ist das von dem Vermieter für die jeweilige Mietsache zur Verfügung gestellte Datenblatt. Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und Mehraufwand für den Leihgeber (beispielsweise durch nachträgliches Trocknen) werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäß der Preisberechnung in § 2 für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

In besonderen Fällen kann der Rückgabetermin nach Rücksprache mit dem Vermieter verschoben werden (bei beispielsweise nachträglichem Trocknen). Das neue Datum der Rückgabe wird im Vertrag vermerkt, der Mieter haftet bis zu diesem Zeitpunkt.

Der Mieter hat die Sicherheits- und Gebrauchshinweise gelesen, verstanden und wird diese befolgen.

§ 5 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist.

Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzuhalten. Er ist nicht verpflichtet, die Mietsache an einen anderen Ort als seinen Wohn- oder Geschäftssitz zu versenden.

§ 6 Haftung

Der Mietgegenstand ist nicht versichert. Alle Versicherungen (Feuer- und Elementarschaden, Haftpflicht, Diebstahl) sind Sache des Mieters.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, inklusive Vandalismus und höhere Gewalt, die während der Mietzeit an der Mietsache entstehen. Da der Vermieter keinen Einfluss auf den Einsatz der Mietsache hat und allein der Mieter eventuelle Risiken abschätzen kann, trägt der Mieter für den in § 1 genannten Zeitraum die Sachgefahr. Entstandene Schäden sind durch den Mieter zu erstatten, unabhängig davon, ob ihm ein Verschulden nachzuweisen ist.

Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.

Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässeschäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schweißwasser, die an den vom Mieter oder einem Dritten im Zelt eingelagerten Sachen entstehen. Der Vermieter kommt nicht für Inhaltsschäden auf.

Für Unfälle wird jede Haftung durch den Vermieter abgelehnt.

§ 7 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf die in § 1 bestimmte Zeit geschlossen und ist vor Ablauf der Zeit von keiner Partei ordentlich kündbar. Der Vermieter kann den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Sicherheits- und Gebrauchshinweise

Alle vom Vermieter zur Vermietung gebotenen Zelte werden nachfolgend als „Zelt“ bezeichnet.

- Hinweise zu Aufbau, Vollständigkeit des jeweiligen Zelttes entnehmen Sie dem zur Verfügung gestellten Datenblatt.
- Das Zelt ist als vorübergehende Unterkunft gedacht und sollte bei widrigen Wetterverhältnissen abgebaut werden. Bitte beachten Sie den Wetterbericht, um im Bedarfsfall das Zelt rechtzeitig abbauen/nachsichern zu können.
Bei Schneefall/Regenansammlungen müssen diese sofort von den Planen entfernt werden. Bei Gewitter oder drohenden Gewitter/Blitzschlägen müssen Sie das Zelt sofort verlassen.
- Offenes Feuer, Heizgeräte mit offener Flamme oder Heizpilze sind in und rundum das Zelt verboten.
Im Zelt darf nicht gegrillt, gebraten, gebacken, frittiert oder gekocht werden. Jegliche Zubereitung von Speisen, bei dem Dunst, Rauch beziehungsweise übermäßige Wärme entsteht, ist innerhalb des Zelttes verboten. In den Unterkunftszelten ist das Rauchen untersagt.
- Das Zelt darf nur auf unbefestigtem Untergrund aufgebaut werden. Nicht geeignet sind Beton- oder Teerböden sowie gepflasterte Böden.
Die Verankerung des Zelttes muss regelmäßig überprüft werden.
- Berühren oder bearbeiten der Planen mit Spitzen Gegenständen ist untersagt.
Das Bekleben der Planen sowie jegliche Veränderung sind untersagt.
An das Gestänge oder den Planen dürfen keinerlei Lasten befestigt werden.
- Die Zelte dürfen erst dann eingepackt werden, wenn die Planen vollständig getrocknet sind.
Entstehen Stockflecken, so gilt die Zelthaut als zerstört und muss ersetzt werden.
- Der Mieter sollte das Zelt für den Zeitraum der Miete versichern.

Preisliste

Zelt - Typ	Kaution je Zelt	Privatpersonen		Gruppen & Vereine	
		1. - 3. Tag	Jeder weitere Tag	1. - 3. Tag	Jeder weitere Tag
Lanco SG18	100€	40,00€	10,00€	35,00€	5,00€
Lanco 404DV	150€	45,00€	14,00€	38,00€	7,00€
Lanco SG30	150€	50,00€	15,00€	40,00€	8,00€
Lanco SG301	175€	55,00€	17,00€	45,00€	10,00€
Stomayer Typ Nepal Vario	300€	70,00€	20,00€	55,00€	10,00€